



EINGANG

07. AUG. 2025

Finanzamt Papenburg * Emdener Straße 15 * 26871 Aschendorf

Finanzamt Papenburg

RGJP und Partner mbB
Sassenberg 18
49751 Sögel

Bearbeitet von
Frau Schoormann

ZiNr.
44

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
53/209/00933

Durchwahl (04962) 503 -
1044

Aschendorf
31. Juli 2025

**Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft
des Leistungsempfängers bei Bauleistungen
(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)**

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass Firma Leiteinrichtungen Hanekamp GmbH, 26897 Breddenberg, Am Koopmannsberg 25 Bauleistungen im Sinne von § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 53/209/00933 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE165772059 registriert ist. Es besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft. Der Organträger wird unter der Steuernummer 53/209/00941 beim Finanzamt Papenburg geführt.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des 31. Juli 2028.



(Dienstsiegelabdruck)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude
Emdener Straße 15
26871 Aschendorf

Telefon
(04962) 503 - 0

Sprechzeiten
Auskunftsreich: Mo, Do u. Fr
8:00 - 12:00 Uhr; Mi 8:00 -
17:00 Uhr und nach
Vereinbarung

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE58 2800 0000 0028 5015 12,
BIC MARKDEF1280
Sparkasse Emsland, IBAN DE62 2665 0001 0001 0200 07,
BIC NOLADE21EMS

E-Mail: Poststelle@fa-pap.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt Papenburg schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

